



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.  
[Donnerstag].

Neustadt D.-S., den 9. Februar.

Preis 2 Mark  
pro Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Viehseuchen-Übereinkommens mit Oesterreich-Ungarn.

Auf Grund der Artikel 1 und 6 des am 1. Februar d. Js. in Wirksamkeit tretenden Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (R.-Ges.-Blatt S. 90 pro 1892) wird in Verbindung mit § 3 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) mit Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten in Bezug auf den Verkehr mit Thieren, mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, aus Oesterreich-Ungarn Folgendes angeordnet:

1) Die Einfuhr von Pferden, Rindern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn hat ausschließlich auf den Eisenbahnübergangspunkten Oesterreichisch-Oderberg-Annaberg, Dziedisz-Platz, Szczałowa-Myslowitz, sowie auf dem Landübergange bei Goczalkowitz stattzufinden.

2) Sämmtliche einzuführenden Thiere sind vor ihrer Einfuhrung durch einen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

3) Die Einfuhr findet am Dienstag und Freitag jeder Woche statt. Die einzuführenden Transporte sind spätestens am Abend vor dem Einfuhrungstage und zwar:

a. für den Uebergangspunkt Oesterreichisch-Oderberg-Annaberg dem königlichen Kreis- und Grenzhierarzt Herrmann zu Ratibor,

b. für die Uebergangspunkte Dziedisz-Platz und Goczalkowitz dem königlichen Kreis- und Grenzhierarzt Gabbey zu Platz und

c. für den Uebergangspunkt Szczałowa-Myslowitz dem königlichen Kreis- und Grenzhierarzt Grasnica zu Rattowitz

anzumelden.

4) Die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Die Durchfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn durch das Deutsche Staatsgebiet unterliegt den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Mai 1892 (Extrablatt zu Stück 20 des Amtsblattes.)

5) Die Einfuhr von Rindern aus Oesterreich-Ungarn ist nur in die Schlachthäuser derjenigen Städte gestattet, hinsichtlich deren diese Erlaubniß schon gegenwärtig ertheilt worden ist. Für die Einfuhr bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1890 Amtsblatt Stück 52 S. 338 Nr. 1100 in Kraft.

6) Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn bleibt bis auf Weiteres verboten. Eine Ausnahme hiervon findet nur insofern statt, daß auch fernerhin nach Maßgabe der Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 3. Januar d. Js. — Extrablatt zu Stück 53 des Amtsblattes — in die Schlachthäuser zu Neuthen D.-S., Gleiwitz, Myslowitz, Oppeln, Ratibor und Rybnik lebende Schweine



aus Oesterreich-Ungarn aus dem freien Verkehr, sowie von dem Vorstenviehmarkt zu Wiener-Neustadt in der diesseits festgesetzten und bekannt gegebenen Anzahl eingeführt werden dürfen. Die Einfuhr der Schweine in die Schlachthäuser zu Weuthen und Myslowitz hat ausschließlich über den Grenzübergang Dzieditz-Platz, und in die übrigen Schlachthäuser über den Uebergangspunkt Oesterreich-Oderberg-Annaberg stattzufinden.

7) Die bisherigen Beschränkungen des Verkehrs mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, sind aufgehoben,

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Februar d. Js. in Kraft.

Oppeln, den 27. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

Zu vorstehender Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 27. v. Mts. bemerke ich, daß durch § 11 des Viehseuchenübereinkommens vom 12. März 1881 die Erlaubniß zum Verkehr mit Hornvieh-Gespansen nach und von Oesterreich aus Veranlassung von landwirthschaftlichen Arbeiten oder in Ausübung des Gewerbes auf sämtliche Ortschaften, welche nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze belegen sind, ausgedehnt ist, ohne daß jedoch eine Aenderung in den bestehenden Zollvorschriften eintritt.

Die betreffenden Gespanne müssen mit Zeugnissen des Amtsvorstandes derjenigen Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugniß muß den Namen des Eigenthümers oder Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometer) des Grenzgebiets, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

Von der Beibringung einer Bescheinigung von einer anderen, als der Ursprungsgründe ist bis auf Weiteres abzusehen.

So lange in den österreichischen Grenzkreisen die Maul- und Klauenseuche herrscht, kann der Grenzverkehr mit Hornvieh-Gespansen nicht gestattet werden.

Neustadt O.-S., den 6. Februar 1893.

Der königliche Landrath.

### B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend die Anbringung der Vorrathszeichen auf Handfeuerwaffen.

Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 1055) tritt das Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 109) zum 1. April 1893 seinem vollen Umfange nach in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt dürfen in Deutschland die der Prüfung und Abstempelung unterliegenden Handfeuerwaffen ohne die vom Bundesrath vorgeschriebenen Stempel nur dann noch feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorher mit dem von dem Bundesrath bestimmten „Vorrathszeichen“ versehen sind. (§ 5 des Gesetzes.) Ueber letzteres trifft Ziffer 22 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 174) nähere Bestimmung.

Zur Ausführung des § 5 des bezeichneten Gesetzes wird nunmehr Folgendes bestimmt:

1. Die Anbringung des Vorrathszeichens erfolgt:
  - 1) für den Bezirk einer Stadtgemeinde von mehr als 20000 Einwohner, sowie für die Stadt Suhl durch die Ortspolizeiverwaltung,
  - 2) im übrigen für die in der beigefügten Nachweisung aufgeführten Bezirke durch die dabei bezeichneten Ortspolizeibehörden.

Den Regierungs-Präsidenten bleibt überlassen, innerhalb ihrer Bezirke weitere Stellen mit der Anbringung des Vorrathszeichens zu beauftragen; solche Anordnungen sind durch das Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

2. Die Anbringung des Vorrathszeichens erfolgt auf Antrag der Einsender frei von Gebühren und Kosten. Die letzteren fallen gemäß § 5 des Gesetzes der mit der Anbringung des Vorrathszeichens beauftragten Behörde zur Last. Jedoch verbleiben dem Antragsteller die Ausgaben für Fracht und Porto, sowie sonstige Ausgaben für den Transport, einschließlich des Verpackungsmaterials. Die Versendung erfolgt auf die Gefahr des Antragstellers; für die Rücksendung hat die zur Anbringung des Vorrathszeichens zuständige Behörde Sorge zu tragen.



3. Der Stempel für das Vorrathszeichen muß von der zu dessen Anbringung bestimmten Behörde gegen Entrichtung des Kostenbetrages aus der königlichen Gewehrfabrik in Spandau bezogen und nach dem 1. April 1893 vernichtet werden. Die Verwendung anderer Stempel ist unstatthaft.

4. Für das Verfahren sind die Vorschriften der Ziffern 20 und 22 der Bekanntmachung vom 22. Juni 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 674) maßgebend. Das Ausschlagen des Vorrathszeichens muß durch Sachverständige erfolgen; in Garnisonorten werden hierzu auf Antrag die Büchsenmacher der Truppen gegen eine Vergütung von je 0,50 M. für die Stunde zur Verfügung gestellt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihres Dienstes geschehen kann.

Ueber die gestempelten Waffen ist eine Tagesliste zu führen, in welche die erlienen nach Nummer und Herkunftsort unter Angabe des Einsenders einzutragen sind. Die Liste ist zu verwahren. Die Waffen sind pfleglich zu behandeln.

5. Ueber Beschwerden entscheidet die der beauftragten Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

Berlin, den 4. Januar 1893.

Der Minister des Innern.  
Gr. Eulenburg.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Frhr. v. Berlepsch.

### N a c h w e i s u n g

derjenigen Behörden, denen die Anbringung des Vorrathszeichens für größere Bezirke übertragen worden ist.

Ortspolizeibehörden in	bewirken die An- bringung des Vor- rathszeichens für den Bezirk
Beuthen Neisse	Reg.-Bez. Oppeln.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird das Komitee für den vom 6. bis 9. Mai d. Js. in Stettin stattfindenden Pferdemarkt eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren pp. veranstalten und hierzu 300000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie vertreiben.

Oppeln, den 20. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird der geschäftsführende Ausschuss für den Luxuspferdemarkt zu Schneidemühl im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen pp. veranstalten und die in Aussicht genommenen 10000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie vertreiben.

Oppeln, den 12. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird der Evangelisch-Kirchliche Hilfsverein in Berlin zur Beförderung seiner Zwecke im Laufe dieses Jahres eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen sämtlicher Provinzen der Monarchie veranstalten und wird diese Kollekte in dem Regierungsbezirk Oppeln im Monat September im Kreise Neustadt D.-S. abgehalten werden.

Die betreffenden Kollektanten werden seitens der Vereinsvorstände mit polizeilich beglaubigten Legitimationen und paginirten Sammelisten versehen werden.

Oppeln, den 20. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 18. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Verzeichniß der in der 16. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. Januar 1893 zur baaren Einlösung am 1. Mai 1893 gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen bei der unterfertigten Behörde während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht ausliegt.

Neustadt D.-S., den 31. Januar 1893.

Der königliche Landrath.



**Nr. 19. Betrifft die Vergütung für Leistungen an die Königlichen Truppen.**

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich hiermit auf, Vergütungsansprüche der Gemeinden für das den Königlichen Truppen im laufenden Rechnungsjahre bis jetzt gewährte **Naturalquartier** und für **Fourage**, sowie über geleisteten **Vorspann** durch Einreichung der betreffenden Bescheinigungen, soweit es nicht bereits geschehen, **sofort** bei mir zur Anmeldung zu bringen.

Neustadt D.-S., den 4. Februar 1893.

Der Königliche Landrath.

J. B.: von Sydow, Regierungs-Assessor.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Der Hengst **Onix** wird seitens der Königlichen Gestüts-Direktion von der Station **Zülz** zurückgezogen werden und tritt an seine Stelle der Hengst **Pluto**.

Die auf den Hengst **Onix** ausgestellten Freideckscheine gelten daher für **Pluto**; andere Abänderungen können diesseits nicht zugebilligt werden.

Der **Commissarius** des landwirthschaftlichen Centralvereins,  
Königliche Landrath.

gez. Spiller von Hauenschild.

Die im hiesigen Stadtbezirke ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Neustadt D.-S., den 6. Februar 1893.

Die Polizei-Verwaltung.

**Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.**

M	Pro 100 Kilogramm.	Neustadt D.-S., den 7. Februar 1893						Ober-Glogau, den 3. Februar 1893.						Zülz, den 6. Februar 1893.					
		gut		mittel		gering		Höchsterpreis		Mittlerpreis		Niedst. Preis		Höchsterpreis		Mittlerpreis		Niedst. Preis	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1	Weizen . . . . .	14	80	14	50	14	20	15	30	14	80	14	30	14	35	11	12	14	00
2	Roggen . . . . .	13	70	13	30	12	90	13	60	13	40	13	20	13	53	13	29	13	06
3	Gerste . . . . .	13	40	12	70	12	00	13	25	13	00	12	50	13	20	12	67	10	93
4	Hafer . . . . .	13	00	12	50	12	00	13	20	13	00	12	50	12	20	12	00	11	60
5	Linse . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Erbsen . . . . .	16	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Kartoffeln . . . . .	3	60	—	—	—	—	3	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Heu . . . . .	—	—	—	—	—	—	7	00	—	—	6	50	—	—	—	—	—	—
9	Stroh . . . . .	—	—	—	—	—	—	4	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

**A n z e i g e r.**

**Billigste Fabrik-Bezugsquelle**

für Kaufleute, Seifengeschäfte, Weinhandlungen, Brauereien, Destillateure, Gastwirthe, Apotheker und Droguisten.

Hodurek's Mortein und Sprizen.  
Schnell-Feueranzünder, 5- & 10-Pf.-Uff.  
Glanzstärke und Waschblau  
Lederfett, gelb und schwarz  
Wichse und Tinten  
Puz- und Spiegelpomade

in allen  
gangbaren  
Packungen.

Wasch- und Puzpulver.  
Gemahlene Gewürze, garantirt rein.  
Dalmatiner Insektenpulver, eigene Mahl.  
Medizin-, Wein-, Bierforke und Spunde.  
Charpie-Baumwolle, lose und in Cartons.  
Schaf- und Baumwollwatten.

Das langjährige Bestehen meiner Fabrik, der große Weltversandt ist die beste Garantie für empfehlenswerthe Waare.

**A. H o d u r e k , R a t i b o r ,**

Fabrik chem.-techn. Artikel, Korken & Watten mit Dampftrieb,  
eigene Buch- und Steindruckerei, Cartonagen-Fabrik und Kunstmühlen.



# Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Auf Gegenseitigkeit errichtet im Jahre 1821.

## Bekanntmachung.

Nach dem Rechnungsabschluß der Bank für das Geschäftsjahr 1892 beträgt der in demselben erzielte Ueberschuß:

**70 Procent**

der eingezahlten Prämien.

Die Banktheilhaber empfangen, nebst einem Exemplar des Abschlusses, ihren Ueberschuß-Anteil in Gemäßheit des § 7 der Bankverfassung der Regel nach beim nächsten Ablauf der Versicherung, beziehungsweise des Versicherungsjahres, durch Anrechnung auf die neue Prämie, in den im gedachten § 7 bezeichneten Ausnahmefällen aber baar durch die unterzeichnete Agentur, bei welcher auch die ausführliche Nachweisung zum Rechnungsabschluß zur Einsicht für jeden Banktheilnehmer offen liegt.

Neustadt D.-S. im Februar 1893.

**Oswald Kloeber,**

Agent der Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha.

## Holz-Verkauf.

Aus dem Forstrevier Rujan—Moschen Schutzbezirk Moschen, Jagd Popowicz und Wolfsstrauch (Schlag) sollen

am **Sonnabend den 18. Februar cr.** im **Niegel'schen Gasthause** zu Moschen von **Vormittags 10 Uhr ab** meistbietend gegen sofortige Bezahlung versteigert werden:

- ca. 180 Stück Eichen-Klöber, Nutzstücke und Schirrhölzer,
- „ 120 Stück Eichen-Baumsäulen,
- „ 15 Raummeter Eichen-Nutzholz-Scheit,
- „ 160 Stück Birken-Klöber, Nutzstücke und Schirrhölzer,
- „ 11 Stück Linden Nutzstücke,
- „ 4 Weißbuchen-Stangenhaufen.

Urjulianowicz per Rujan, den 5. Februar 1893.

**Die Forstverwaltung.**

## Holzauktion.

Kieferne Balken und Sparren-Hölzer werden jeden **Wittwoch Vormittag 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr** im Einschlag bei Borek mit 10% unter Tage meistbietend versteigert.

Freihändiger Verkauf von Nutz- und Brennholz täglich Vormittags.

**Forstamt Stiebendorf.**

## In der Strassache

Gegen den Bauersohn Josef Maciejek aus Twardawa, geboren am 15. April 1867, katholisch, unbestraft, wegen öffentlicher Beleidigung hat das königliche Schöffengericht zu Ober-Glogau am 18. Januar 1893 für Recht erkannt und mit Gründen verkündet: daß der Angeklagte Bauersohn Josef Maciejek aus Twardawa der öffentlichen Beleidigung des Gendarmen König aus Cosel schuldig und deshalb unter Verurtheilung in die Kosten mit 30 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit sechs Tagen Gefängniß zu bestrafen; dem beleidigten König auch das Recht zuzusprechen, den entscheidenden Theil des Urtheils innerhalb 6 Wochen nach beschrittener Rechtskraft einmal im Neustädter Kreisblatt auf Kosten des Verurtheilten bekannt zu machen.

**Von Rechts Wegen.**

Ober-Glogau, den 26. Januar 1893.

**von Grattowsky.**

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgericht.

Im Forstrevier Rujan bei Krappitz wird täglich **Vormittags**

## Bau-, Nutz- und Brennholz

in allen Sortimenten freihändig verkauft. Meldung im Holzschlag oder im Forsthaus.



Zur Verdingung von ungefähr 1500 kg Petroleum für das Rechnungsjahr 1893/94 im Wege der Unterbietung ist auf

**Dienstag den 14. d. Mts.**

**Nachmittag 3 Uhr**

im magistratualischen Sitzungssaale Termin anberaumt. Angebote mit der Aufschrift „Petroleum Lieferungs-Angebot“ versehen, sind in der Kämmerer-Kasse abzugeben, woselbst auch die Bedingungen, welche vor Abgabe der Angebote unterschriftlich zu vollziehen sind, ausliegen.

**Die magistratualische Garnison-Verwaltung.**

### **Brenn- und Bauholz-Verkauf.**

Es sollen aus dem Forstschußbezirk Eichhäusel früh von 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr ab im Stadthause hieselbst

**I. am Dienstag den 14. Februar cr.**

verschiedene Brennholzer,

**II. am Dienstag den 21. Februar cr.**

ca. 250 Stämme Bauholz I. Classe, öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Neustadt D.-S., den 1. Februar 1893.

**Die städtische Forst-Verwaltung.**

## **Holz-Verkauf.**

**Donnerstag den 16. Februar 1892**

**Nachmittags 10 Uhr**

kommen im Schörnig'schen Gasthause zu Schelitz aus sämtlichen Schußbezirken der Oberförsterei **geringe Nutz- und Brennholzer** zum Ausgebot.

Schelitz, den 6. Februar 1893.

**Königliche Oberförsterei.**

### **Bekanntmachung.**

Dem Fleischer Alois Fuchs von hier ist ein schwarzschediger, langhaariger **Hund** zuge laufen. Der sich legitimirende Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Insertionsgebühren und Fatterkosten bei dem p. Fuchs in Empfang nehmen.

Deutsch-Rasselwitz, den 1. Februar 1893.

**Der Amts-Vorsteher.**

Die der Kohlenhändlerfrau Rosalie Rieger, geb. Mehner aus Buchelsdorf zugefügte Beleidigung nehme ich nach schiedsamlichem Vergleich hiermit zurück und leiste Abbitte.

Schnellewalde. Häuslerfrau Marie Irmer.

### **Nachtrag zu den amtlichen Bekanntmachungen.**

**Nr. 20.** Auf Grund der Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 25. August v. Js. darf am **Sonntag den 12. d. Mts.** in der Ortschaft **Walzen** in allen Zweigen des Handelsgewerbes außer in der gesetzlich freigegebenen fünfständigen Beschäftigungszeit noch eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen in der Zeit von 2 bis 7 **Uhr Nachmittags** mit Ausschluß der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes stattfinden.

Neustadt D.-S., den 9. Februar 1893.

**Der königliche Landrath.**

**J. W. von Sydow.** Regierungs-Assessor.